5. Ausfertigung

STADT DETMOLD

ORTSTEIL:
PIVITSHEIDE V.L.

BEBAUUNGSPLAN

NR: 21-09

PLANGEBIET:
HÖPPERKUHLE

STÄDTEBAULICHER PLAN

ERLÄUTERUNGEN:

- BAUGRENZE
- VERKEHRSFLÄCHE (UNTERTEILUNG UNVERBINDLICH)
- BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHE SOFERN NICHT GLEICHZEITIG BAULINIE ODER BAUGRENZE
- SICHTDREIECK
- MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE
- FUSSWEG
- VORGESCHLAGENE ZUWEGUNG PRIVAT
- Ga GARAGEN
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- WI WASSERSCHUTZZONE I
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSGRENZE NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSGRENZE (RASTER ENTSPRECHEND BAUGEBIET)
- I II III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- I-GESCHOSSIG - FLACHDACH
- I-GESCHOSSIG - SATTELDACH / FIRSTRICHTUNG VERBINDL.
- II-GESCHOSSIG - SATTELDACH / FIRSTRICHTUNG VERBINDL.
- O OFFENE BAUWEISE
- GRÜNFLÄCHEN
- PARKANLAGE
- SPIELPLATZ
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGS-ART UND NUTZUNGSMASSE
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- WASSERFLÄCHEN
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
- VERSORGUNGSANLAGE UMFORMERSTATION
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN (LÄRMSCHUTZWALL)
- PUMPSTATION - STADTWERKE
- SATTELDACH MIT FIRSTRICHTUNG
- FD FLACHDACH
- EINZEL- U. DOPPELHÄUSER
- z.B. 30°-35° DACHNEIGUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN (für den Bereich der 3. Änderung)

WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
GRZ 0,5 GFZ 0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
O	EINZEL- UND DOPPELHÄUSER
	BAUGRENZE
Ga	GARAGEN
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
WIII A	WASSERSCHUTZZONE III A
	SATTELDACH MIT FIRSTRICHTUNG UND DREMPELHÖHE MAX. 0,50 m
30°	DACHNEIGUNG 30°
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANS
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES ÄNDERUNGSGEBIETS

HINWEIS:
DIE BISHERIGEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BLEIBEN VON DIESER ÄNDERUNG UNBERÜHRT.

Dieser Plan enthält die Darstellungen der 2. Änderung.
Vom RP genehmigt am 4.2.1985, bekanntgemacht am 25.03.1985.
▪▪▪▪▪▪▪▪ Grenze des Änderungsbereichs
Wegen unterschiedlicher Katasterfergrundlagen, ist bei Planungen der Originalplan der 2. Änderung zu Grunde zu legen.

STADT DETMOLD
ORTSTEIL PIVITSHEIDE V.L.

GROSSE DES PLANGEBIETES: 12 ha

KARTENGRUNDLAGE: VERGROSSERUNG DER KATASTERFLURKARTE M 1:2000 GEMARKUNG PIVITSHEIDE V.L. FLUR 2
TOPOGR. AUFNAHME (4/74)

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DEM:
STADTEBAULICHEN PLAN, FESTLEGUNGSRISS.

WEITERHIN SIND DIESEM PLAN BEIGEFÜGT:
BEGRÜNDUNG
EIGENTÜMERVERZEICHNIS

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEÄNDERT GEM. RATSBESCHLUSS: VOM 17.3.83 BEKANNTMACHUNG VOM 25.4.83

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

LEMGO, DEN 23.4.1976

KREIS LIPPE
VERMESSUNGS- U. KATASTERAMT
IM AUFTRAGE:

Siegel gez. Arens
Kreisobervermessungsrat

KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

LEMGO, DEN 23.4.1976

KREIS LIPPE
VERMESSUNGS- U. KATASTERAMT
IM AUFTRAGE:

Siegel gez. Arens
Kreisobervermessungsrat

KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

PLANENTWURF UND ANFERTIGUNG DES PLANES: DEZEMBER 1974

DETMOLD, DEN 15.1.1975

STADT DETMOLD
DER STADTDIREKTOR
- STADTPLANUNGSAMT -

Siegel gez. Dettling
TECHN. BEIGEORDNETER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2(1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 [BGBL I S.341] DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT DETMOLD VOM 7.6.1973 AUFGESTELLT WORDEN.

IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT DETMOLD.
DETMOLD, DEN 16.1.1975

gez. Vogt
BÜRGERMEISTER

gez. Schmitter
RATSMITGLIED

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF EINSCHL. DES TEXTES UND DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2(6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 [BGBL. I S.341] IN DER ZEIT VOM 20.10.1975 BIS ZUM 24.11.1975 AUSGELEGEN.

DETMOLD, DEN 24.3.1976

STADT DETMOLD
DER STADTDIREKTOR
IN VERTRETUNG:

Siegel gez. Dettling
TECHN. BEIGEORDNETER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 [BGBL. I S.341] UND § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11.8.1969 [GV.S.656/SVG NW 2020] VOM RAT DER STADT DETMOLD ALS SATZUNG AM 26.2.1976 BESCHLOSSEN WORDEN.
DETMOLD, DEN 24.3.1976
IM AUFTRAGE DES RATES:

gez. Vogt
BÜRGERMEISTER

gez. Schmitter
RATSMITGLIED

FÜR DIE VERWALTUNG:

gez. Kross
[illegible]

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 [BGBL. I S.341] MIT VERFÜGUNG VOM 11.8.1976 GENEHMIGT WORDEN.

DETMOLD, DEN 11.8.1976
AZ.: 34.41.11-505/P.10

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE:

Siegel gez. Gründel

GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 [BGBL. I S.341] SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG VOM ... 19 ... BIS ZUM ... 19 ... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 25.8.1976 ÖFFENTLICH AUS.

DETMOLD, DEN 25.8.1976

STADT DETMOLD
DER STADTDIREKTOR
IN VERTRETUNG:

i. V. Bömmelburg